



GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER

seit 1924



Liebe Leserinnen und Leser,

nach einem milden Herbst hat nun der Winter Einzug gehalten. Die Angst vor großer Kälte und hohen Heizkosten geht um in Deutschland. Wir können Sie natürlich nicht vor explodierenden Energiepreisen bewahren, aber wir wollen Ihnen ein paar praktische Tipps mit auf den Weg geben, wie Sie mit der Situation umgehen können. Sicher denken Sie, dass Sie schon alles über den sparsamen Umgang mit Gas und Strom wissen. Aber vielleicht ist ja in den folgenden Artikeln doch noch die eine oder andere Anregung enthalten, die sich leicht in den Alltag integrieren lässt.

Auch wenn der Winter immer mehr mit Schnee und Eis geizt, kommt doch stets mit sinkenden Temperaturen die Frage nach der richtigen Bereifung fürs Auto auf. Vielen Autofahrern ist der zweimal jährlich erforderliche Reifenwechsel ziemlich lästig, zumal in der Stadt oder auf dem flachen Land. Hier sind Allwetterreifen eine vernünftige Alternative. Aber sind die auch wirklich sicher? Unser Artikel klärt sie darüber auf. Und wer weitere Fragen hat, der oder die ist bei uns herzlich willkommen. Sprechen Sie uns an!

Abseits der drängenden aktuellen Themen rund um Krieg, Energiekrise und Pandemie geht das alltägliche Leben in den meisten Haushalten weiter seinen Gang. Und das ist gut so! Auch wenn die Zeit alles andere als einfach ist: Die kleinen und etwas größeren Probleme wollen ebenfalls gemeistert werden. Ob es um die Nutzung des eigenen Kellers oder den Verlust des Schulranzens geht – wir als Ihr Makler sind stets an Ihrer Seite.

Und nun: Viel Spaß beim Lesen!

JÜRGEN GRIEBEL
JAKOB GRIEBEL
Ihre Versicherungsmakler

Photovoltaik

Strom von der Sonne

Nicht erst seit der Energiekrise denken viele Haus- und Wohnungseigentümer über eine eigene Solaranlage zur Stromerzeugung nach. Die bürokratischen und steuerlichen Hürden sollen abgebaut werden.

Wer sich eine Photovoltaik (PV)-Anlage zulegen möchte, muss dabei in der Regel vor allem auf baurechtliche und genehmigungsrelevante Vorschriften achten. So kann es etwa vorkommen, dass für eine PV-Anlage, die auf einer Freifläche aufgestellt oder an einem denkmalgeschützten Gebäude angebracht werden soll, eine Baugenehmigung nötig ist. Genehmigungsfrei sind in den meisten Bundesländern wiederum Anlagen, die auf Gebäudedächern montiert werden. Je nach Bundesland kann es hier jedoch Ausnahmen geben. Bauherren sollten darauf achten, dass bei der Installation allen üblichen baurechtlichen Pflichten und Vorgaben nachgekommen wird. So muss eine Photovoltaikanlage beispielsweise stets so angebracht werden, dass sie nicht absturzgefährdet ist, genug Abstand zum Nachbarhaus oder zur benachbarten Wohnung hat und keine der umliegenden Wohnparteien blendet.

Vorschriften beachten

Neben baurechtlichen Vorschriften ist bei Kauf und Installation einer PV-Anlage außerdem darauf zu achten, dass sie mit den Anforderungen des örtlichen Stromnetzes kompatibel ist und entsprechend beim Stromnetzbetreiber angemeldet wird. Zudem sollten sich Betreiber, die einen Teil des erzeugten Stroms ins öffentliche Netz einspeisen, der steuerrechtlichen Folgen bewusst sein. Denn durch die Einspeisung werden sie in den Augen des Finanzamts automatisch zu Gewerbetreibenden. Welche Steuerpflichten sich daraus ergeben – etwa mit Blick auf die Einkommenssteuer, die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuer oder die Grunderwerbssteuer – hängt maßgeblich von der Größe, der Leistung und anderen Merkmalen der PV-Anlage ab.

Steuerliche Erleichterungen

Ab Januar 2023 sollen bürokratische und steuerliche Hürden für Solaranlagen abgebaut werden. So sollen die Einnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen von der Ertragsteuer befreit werden. Das gilt für Einfamilienhäuser bis zu einer Bruttonennleistung von 30 Kilowatt und bei Mehrfamilienhäusern bis 15 Kilowatt pro Gewerbe- oder Wohneinheit. Zudem soll auf die Lieferung und Installation einer Anlage unter bestimmten Voraussetzungen die Umsatzsteuer entfallen. Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Makler.

Quelle: Arag

Haftpflichtversicherung

Versicherungen bei Schnee und Eis



Haus- und Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die Gehwege an ihrem Grundstück von Schnee und Eis zu befreien. Für sie gilt die sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Welche Versicherung springt bei Versäumnissen ein?

Haus- und Wohnungseigentümer können ihrer Räum- und Streupflicht selber nachkommen, einen Winterdienst beauftragen oder – wenn sie Mieter haben – die Pflicht per Mietvertrag auf diese übertragen. Tipp: Die Kosten für den Winterdienst können Eigentümer und Mieter als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzen. Wer als Verantwortlicher versäumt rechtzeitig zu räumen und zu streuen, der haftet für Stürze und Verletzungen von Passanten und dabei zerstörte Gegenstände wie Handys. In der Regel müssen Gehwege in der Zeit von 7 bis 20 Uhr freigehalten werden, bei starkem Schneefall auch mehrmals am Tag, wie der Bundesgerichtshof vor einigen Jahren urteilte. Achtung: Eigentümer müssen kontrollieren, ob der Winterdienst seine Aufgaben pünktlich erledigt!

Privathaftpflicht-Police ist Muss

Die private Haftpflichtversicherung schützt Mieter und die Eigentümer eines selbst bewohnten Einfamilienhauses vor berechtigten Forderungen und wehrt unberechtigte ab. Eigentümer von unbebauten Grundstücken, Häusern im Bau und von vermieteten Häusern benötigen hingegen eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, um sich vor Schadenzahlungen zu schützen. Beide Versicherungen springen natürlich auch für andere Schadenfälle ein. Vor allem die private Haftpflichtversicherung ist für jeden Erwachsenen in unbedingtes Muss, da er für alle denkbaren Schadenfälle des Alltags haftbar gemacht werden kann.

Hausratversicherung

Schulranzen weg

Schulranzen und Unterrichtsmaterialien sind heutzutage sehr teuer. Umso schlimmer, wenn der gesamte Schulranzen des Kindes verschwunden ist. Wer zahlt?

Den passenden Schulranzen für sein Kind zu finden ist oft nicht einfach und kostspielig. Je nach Marke und Ausstattung kostet ein vernünftiges Modell schnell zwischen 200 und 300 Euro. Das macht ihn auch für Diebe interessant. Doch wer zahlt, wenn der Schulranzen gestohlen wird?

Beim Spielen nach der Schule, wenn die Tasche irgendwo abgestellt wurde, springt die Hausratversicherung nicht ein. Denn hier sind normalerweise nur Raub, das heißt das Wegnehmen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt, sowie Einbruchdiebstahl mitversichert. Wird der Ranzen also aus einem verschlossenen Klassenzimmer oder einem Spind entwendet, springt die Versicherung ein. So genannter einfacher Diebstahl fällt hingegen meist nicht unter den Versicherungsschutz.

Oft haben Schulen bzw. deren Träger entsprechende Versicherungen abgeschlossen, so dass es lohnt dort nachzufragen. Allerdings sind hierüber in der Regel nur Gegenstände versichert, die mit dem Schullunterricht zu tun haben. Teure Handys für den Privatgebrauch fallen beispielsweise nicht darunter. Tipp: Kinder sollten wertvolle Dinge zu Hause lassen und ihre Mappe immer im Blick behalten bzw. vor dem Spielen nach Hause bringen.

Quelle: Universa





Richtig heizen

16 Grad sind das Minimum

Wegen der Energiekrise heizen viele Eigentümer und Mieter ihre Räume nur auf Sparflamme. Doch das kann zu Frostschäden und Schimmelbildung führen. Wie sollte man trotz Krise richtig heizen?

Raumtemperaturen zwischen 14 und 17 Grad sind erforderlich, um Frostschäden an Wasserleitungen zu vermeiden. Bei großer Kälte kann das Schneeflocken-Symbol an den Heizkörpern dafür nicht ausreichen. Wer das nicht beachtet, riskiert nicht nur Schäden, sondern auch den Versicherungsschutz. Sicher ausgeschaltet bleiben kann die Heizung im Winter nur, wenn alle Rohre und Leitungen entleert sind. Übrigens: Wer das Gebäude nicht beheizen kann, weil Strom oder Gas nicht verfügbar sind, verletzt seine Pflichten nicht und ein daraus resultierender Frostschaden ist meist versichert.

Auch Mieter dürfen weniger heizen und müssen laut neuer Vorschriften zum Energiesparen, die am 1. September in Kraft getreten sind, nicht die Mindesttemperaturen laut Mietvertrag einhalten. Dennoch ist Augenmaß erforderlich, da dauerhaft niedrige Temperaturen verbunden mit wenig Lüften zu Schimmelbildung führen. Auch wenn Wärmedämmung und Alter des Gebäudes eine Rolle spielen: Weniger als 16 Grad sollten Räume – auch nachts – generell nicht haben. Und: Mehrmals am Tag Stoßlüften! Bei Fragen und Problemen ist der Makler der richtige Ansprechpartner.

Quelle: ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH

Rechtsschutz

Wenn der Gaspreis explodiert

Die Mehrkosten durch die Gaspreis-Explosion geben die Gasversorger auch an ihre Kunden weiter. Das ist in der Regel rechtens, es sei denn, es wurde eine Preisgarantie vereinbart. Wie sich Eigentümer und Mieter jetzt verhalten sollten.

Erhöht ein Gasversorger den Preis, dann muss er seine Kunden darüber nicht nur frühzeitig informieren, sondern ihnen auch ein Sonderkündigungsrecht einräumen. Bis zu 14 Tage nach dem Eingang der Vertragsänderungsmittelteilung sollte eine Kündigungsmail oder ein Brief an den Versorger geschickt werden. Dabei kann man sich auf § 41 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berufen. Tipp: Immer eine schriftliche Bestätigung der Kündigung anfordern und Einzugsermächtigungen widerrufen.

Um eine Kostenexplosion im Winter zu vermeiden, kann es sich lohnen, den Gas- und Warmwasserverbrauch zu reduzieren. Außer beim Heizen gibt es vor allem beim Baden – besser ist Duschen –, generell beim Warmwasserverbrauch, durch Verzicht auf das Vorheizen beim Backen sowie durch Kochen in kleinen Töpfen und mit Deckel erhebliche Einsparmöglichkeiten. Langfristig kann beispielsweise durch Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen Gas eingespart werden. Kunden mit Rechtsschutzversicherung, die sich durch ihren Gaslieferanten schlecht behandelt fühlen, sollten ihren Makler konsultieren.

Quelle: Arag

Mietrecht

Keller sind keine Abfallbehälter

In vielen Kellern türmen sich Ausrangiertes und Ungewolltes. Manchmal auch Wertvolles. Was viele nicht wissen: Auch für Kellerräume gibt es Regeln.

Entgegen der weit verbreiteten Meinung haben Mieter keinen Anspruch auf einen eigenen Keller, wenn es nicht im Mietvertrag so vereinbart wurde. Wenn es allerdings im Mietvertrag steht, darf der Keller nicht separat gekündigt werden, sondern gehört zur Wohnung. Irrtümlich wird oft auch angenommen, man könne im Keller alles lagern, was vielleicht irgendwann noch einmal Verwendung finden könnte.

Dabei sind etwa offene Lebensmittelvorräte, die ungebetene Gäste anlocken könnten, nicht erlaubt. Auch leicht entzündliche Flüssigkeiten wie Benzin, Lösungs- und Desinfektionsmittel sind häufig per Hausordnung verboten. Wenn nicht, gelten für die Aufbewahrung im Keller 20 Liter als das Höchstmaß. Druck- und Flüssiggasbehälter und hochdosierte Schädlingsbekämpfungsmittel sind immer tabu. Wer Motorrad, Moped, Roller oder gewerbliche Güter im Keller abstellen möchte, benötigt dafür das Einverständnis des Vermieters. Wertvolle Gegenstände wie Gemälde und andere Kunstwerke, Briefmarken- und Münzsammlungen, Pelze, teure Teppiche, Schmuck, Geld und Sparbücher gehören generell nicht in den Keller. Sie können leichte Beute für Einbrecher sein, zumal wenn sie durch die Trennwände zu sehen sind.

Generell sind ein gutes Vorhängeschloss und ein Sichtschutz aus Folie oder Platten das Mindeste, um den Kellerinhalt vor ungewollten Blicken und Langfingern zu schützen.



Prämienanpassungen

Inflation und höhere Preise machen Versicherungen teurer

Die Preise für viele Versicherungen werden im Jahr 2023 aller Voraussicht nach steigen.

In der Wohngebäudeversicherung mit gleitendem Neuwert wird der Anpassungsfaktor für Beiträge im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um rund 15 Prozent ansteigen. Damit wird sicher gestellt, dass die Beiträge an die Kosten im Baugewerbe angepasst werden, um eine Unterversicherung auszuschließen. Die Versicherer sind jedes Jahr zu diesem Schritt verpflichtet. Inflation, höhere Preise für Energie und Baustoffe sowie die Lohnentwicklung im Baugewerbe tragen so dazu bei, dass auch die Versicherungsnehmer tiefer in die Tasche greifen müssen. Ein Sonderkündigungsrecht gibt es bei dieser Form der Kostenerhöhung nicht. Dennoch können Versicherte versuchen auf anderem Wege Kosten zu sparen. So können sich der Wechsel zu einem anderen Versicherer, aber auch eine höhere Eigenbeteiligung bezahlt machen.

Hohe Ersatzteilpreise machen Kfz-Police teurer

Auswirkungen auf die Elementarschadenversicherungen für Wohngebäude und Hausrat haben die zahlreichen Naturereignisse, vor allem Starkregen und Überschwemmungen. Auch hier sind aufgrund der enormen Schadenzahlungen Beitragserhöhungen unvermeidlich. In der Kfz-Versicherung werden ebenfalls saftige Prämien erhöhungen erwartet bzw. sind schon bei den Kunden angekommen. Hier beschleunigen Inflation und Lieferengpässe den Trend zu immer höheren Ersatzteil- und Reparaturkosten deutlich. Gesprochen wird von bis zu zweistelligen Tarifanpassungen. Fragen Sie Ihren Makler!

Kfz-Versicherung

Wintertaugliche Allwetterreifen

Von »O« bis »0« (Oktober bis Ostern) herrscht einem ungeschriebenen Gesetz zufolge Winterreifenzeit. Doch müssen es immer Winterreifen sein?

Wer jetzt noch keine Winterreifen aufgezogen hat, lebt gefährlich. Doch stimmt das? Auch Allwetterreifen erfüllen die Anforderungen der Straßenverkehrsordnung, wenn sie über das Schneeflocken-Symbol – Alpine-Symbol bzw. Bergpiktogramm mit Schneeflocke – verfügen. Solche Reifen gelten den gesetzlichen Anforderungen nach als uneingeschränkt wintertauglich. Sicher ist damit in erster Linie, wer in Städten und im Flachland unterwegs ist.

Aber Achtung: Winter- und Ganzjahresreifen, die ausschließlich mit einem »M+S«-Symbol versehen sind, gelten nur noch bis zum 30. September 2024 als wintertauglich. Danach reicht das »M+S«-Symbol nicht mehr aus. Wer neue Auto-, Bus- und Lkw-Reifen anschafft, kann sich seit Mai 2021 an einem neuen EU-Reifenlabel orientieren. Es sieht aus wie das bekannte Energie-Label an Haushaltsgeräten. Damit lassen sich die Kraftstoff-Effizienz, die Nasshaftung und das Rollgeräusch ablesen und besser vergleichen. Vor allem die Nasshaftung kann bei einer Vollbremsung den Unterschied zwischen einem großen Schrecken und einem Totalschaden ausmachen. Sollte es zu Problemen mit der Bereifung kommen, stehen der Kfz-Versicherer und der Makler zur Verfügung.



Foto © AdobeStock

Impressum / Herausgeber

H. Griebel & Co. GmbH
Versicherungsmakler
Bismarckallee 51
22926 Ahrensburg

Telefon: 04102 897070
Telefax: 04102 8970717
E-Mail: info@griebel.de
Internet: www.griebel.de

Geschäftsführer: Jürgen Griebel
Registergericht: Amtsgericht Lübeck
Registernummer: HRB 3203 AH

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Jürgen Griebel (Adresse wie vorstehend).

 Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung (Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde:
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck,
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck,
www.ihk-schleswig-holstein.de

Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5,
22926 Ahrensburg, www.ahrensburg.de

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler – Statusangabe wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung, §§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Redaktion

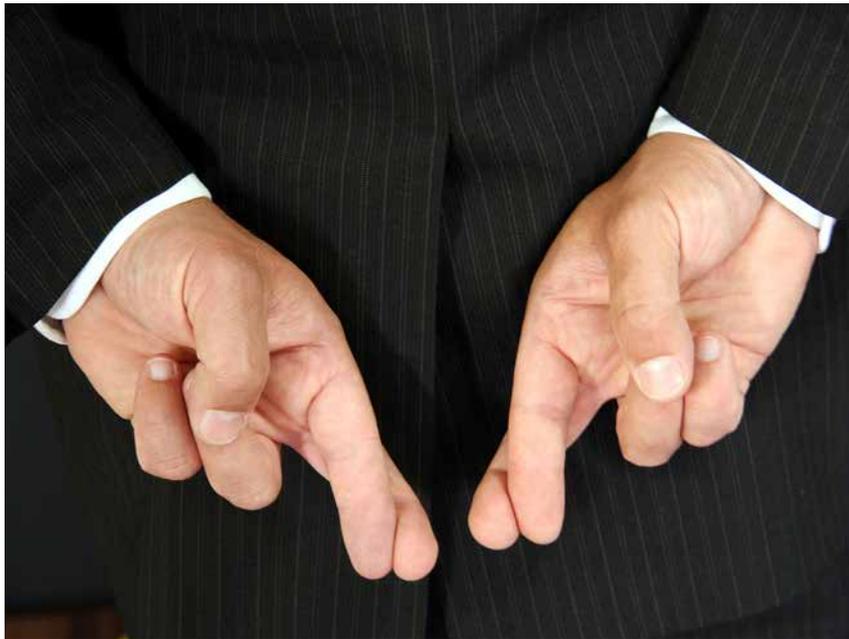
CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand: Dietmar Diegel

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.



GRIEBEL
VER**SICHER**UNGSMAKLER

seit 1924

D&O-Versicherung

Folgeschwere Fehler der Chefs absichern

Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften und GmbHs sind gesetzlich verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die »Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns« walten zu lassen. Was passiert, wenn etwas schief läuft?

Aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflicht können **Schadenersatzansprüche** entstehen. Leitende Angestellte können auch für Fehler von Mitarbeitern verantwortlich gemacht werden, die ihnen hätten auffallen müssen. Wenn sie sich nichts haben zuschulden kommen lassen, müssen sie den Nachweis dafür führen.



Um dieses Risiko abzusichern, wird eine **»Directors & Officers«-Versicherung** – kurz D&O-Versicherung – benötigt. Dabei kommt die Police nicht nur für Schäden auf, sondern wehrt auch unberechtigte Ansprüche ab. Diese Kombination aus Haftpflicht- Rechtsschutz macht die D&O-Versicherung unverzichtbar. Dabei springt sie für Ansprüche des eigenen Unternehmens (Innenhaftung) sowie von Dritten (Außenhaftung) ein. Bei vorsätzlicher und wissentlicher Pflichtverletzung, bei Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung zahlt die Versicherung nicht. Versicherungsnehmerin und Beitragszahlerin der D&O-Versicherung ist die Gesellschaft selbst.

Vertrauensschaden-Versicherung

Wenn Mitarbeiter zulangen

Wenn Mitarbeiter kriminell werden und das eigene Unternehmen ins Visier nehmen, kann das schnell teuer werden – und zwar deutlich teurer als bei Schäden, die durch externe Täter verursacht werden wie beispielsweise Hacker.

Jedes Jahr werden nach Einschätzung von Allianz Trade, dem Spezialisten für Veruntreuung durch Mitarbeiter und Vertrauensschaden-Versicherung, etwa 10 Prozent der deutschen Unternehmen von ihren eigenen Mitarbeitern betrogen – bei einer hohen Dunkelziffer. Allein Allianz Trade ist pro Jahr mit rund 1.300 Fällen befasst, wobei die Holdings großer Unternehmen oft besser geschützt sind als etwa deren Tochterunternehmen oder der Mittelstand. Gerade im Mittelstand knallt es häufig, weil die Chefs sich nicht vorstellen können oder wollen, dass ihre Führungskräfte oder Mitarbeiter kriminelle Energie entwickeln. Zudem fehlt es hier oft an Schutzmechanismen wie Compliance-Richtlinien oder das Vier-Augen-Prinzip, so dass untreue Mitarbeiter oft über Jahre ihr Unwesen treiben können.

Große Haftungsrisiken

Neben finanziellen Schäden entstehen durch Betrugsdelikte auch erhebliche Haftungsrisiken – sowohl für Geschäftsführer als auch für normale Mitarbeiter. Kriminelle Mitarbeiter haften, die Chefs aber ebenso. Vor allem dann, wenn sie es den Tätern zu leicht machen und es unterlassen haben, entsprechende Vorsorgemaßnahmen und Absicherungsmechanismen zu implementieren. Diese Managerhaftung kann durch eine D&O-Versicherung abgesichert werden (siehe auch nebenstehender Artikel). Die Veruntreuung durch Mitarbeiter sichert eine Vertrauensschaden-Versicherung ab, die allerdings nach Leistungserbringung die betreffenden Mitarbeiter in Regress nimmt.

Erfahrene Führungskräfte als Täter

Interessant: Die größten Schäden verursachen männliche Täter im Alter zwischen 40 und Mitte 50, gebildet, in gehobener oder leitender Position im Finanzwesen und mit mindestens zehn Jahren Betriebszugehörigkeit, wie Allianz Trade herausgefunden hat. Der Grund: Sie kennen alle Lücken in den Kontrollsystemen und besitzen durch die langjährige Zugehörigkeit ein entsprechendes Vertrauen von Kollegen und Chefs. Sprechen Sie Ihren Makler zu Vertrauensschaden- und D&O-Versicherungen an.

Cyber-Versicherungen

Zahl der Cyber-Angriffe nimmt zu

Die Pandemie hat dafür gesorgt, dass immer mehr Menschen von zu Hause arbeiten. Dabei stellen Heimnetzwerke und private Geräte zur Übertragung geschäftlicher Daten für die Datensicherheit eine große Herausforderung dar und vergrößern die Angriffsfläche des Unternehmens für Cyberangriffe.

Wenn Mitarbeitende im Unternehmen arbeiten, stellen sie in der Regel eine Verbindung zum gesicherten Firmennetzwerk her, verbinden sich mit Systemen vor Ort, nutzen Firmenhardware und haben so eine sichere Verbindung zu Unternehmensressourcen. Die Arbeit von zu Hause bietet diese Sicherheit in der Regel nicht. Außerhalb des Unternehmens nutzen Mitarbeitende vielfach öffentliche Netzwerke, verfügen über eine Netzwerksicherheit lediglich auf Verbraucherniveau und machen eventuell vermeidbare Fehler, die zu einem Cyberangriff führen können.

Dabei nimmt nicht nur die Zahl der Angriffe, sondern auch die Summe der Lösegeldforderungen zu. Die durchschnittliche Ransomware-Zahlung hat sich laut GRC World Forum – einer Plattform für Governance, Risk Management & Compliance – von ca. 312.000 Euro im Jahr 2020 auf gut 555.000 Euro im Jahr 2021 fast verdoppelt – Tendenz steigend. Die Folge: Anbieter von Cyber-Versicherungen müssen ihre Prämien anpassen, um das Geschäft für die versicherte Gemeinschaft nachhaltig betreiben zu können.

Das gilt natürlich nicht nur für Ransomware-Angriffe, sondern für Cyberkriminalität insgesamt. 146.363 gemeldete Fälle verzeichnete das Bundeskriminalamt allein im Jahr 2021. Das sind im Schnitt über 400 gemeldete Straftaten am Tag bei einer zusätzlichen riesigen Dunkelziffer. Doch nicht nur höhere Preise sind eine Folge der Entwicklung, sondern auch strengere Forderungen bei den Risikofragen und Obliegenheiten. Für Unternehmen, die eine Versicherung abschließen wollen, sind bestimmte Cybersicherheitsmaßnahmen daher Voraussetzung, um einen umfassenden Versicherungsschutz erhalten zu können.

Versicherungen für Vereine

Am schönsten im Verein

Vereine und Verbände tragen Verantwortung für Mitglieder, Besucher, Übungsleiter und weitere Funktionsträger wie beispielsweise Ehrenamtler. Das Haftungsrisiko ist entsprechend hoch.



Vereine oder Verbände haften beispielsweise für Schäden, die Mitglieder oder Mitarbeiter durch ihre Tätigkeit im Verein anderen zufügen. Eine Vereinshaftpflicht ist deshalb eine wichtige Absicherung. Doch auch die Mitglieder selbst sollten geschützt werden. Denn: Jährlich erleiden mehr als 1,5 Millionen Menschen beim Sport eine Verletzung, davon laut Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU) über die Hälfte im Verein.

Auch der Fall, dass Besucher von Sommerfesten und anderen öffentlichen Veranstaltungen zu Schaden kommen, muss einkalkuliert werden. Aus diesem Grund gehören neben einer Vereinshaftpflichtversicherung auch eine Unfall- sowie eine Rechtsschutzversicherung zur Grundausstattung einer guten Versicherung – nicht nur für Sportvereine. Ihr Makler kann den für Ihren Verein passenden Versicherungsschutz zusammenstellen. Sprechen Sie ihn an!

Arbeitsrecht

So warm müssen Büros sein



Um der drohenden Energiekrise in diesem Winter zu begegnen, darf in öffentlichen Räumen nur noch bis auf 19 Grad geheizt werden. Auch für private Arbeitgeber gibt es neue Vorgaben für die einzuhaltenden Raumtemperaturen. Wie kalt darf es nun im Büro werden?

Seit dem 1. September 2022 gilt die »Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen« (EnSiKuMaV) – zunächst bis zum 28. Februar 2023. Eigentlich sehen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten« Temperaturen zwischen 12 und 20 Grad vor. Der höchste Wert ist für »leichte Arbeit«, also beispielsweise bei ruhigem Sitzen und gelegentlichem Gehen im Büro vorgesehen. 12 Grad sind nötig, wenn es um harte körperliche Arbeiten geht.

Ein Grad weniger ist erlaubt

Über die neue Energiesparverordnung haben Arbeitgeber die Möglichkeit, die geltenden Grenzwerte übergangsweise um ein Grad zu unterschreiten. Die Mindesttemperaturen im Büro müssen danach

- für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad,
- für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad
- für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad betragen.

Für körperlich schwere Tätigkeit muss die Mindesttemperatur weiterhin 12 Grad betragen. Auch an den Regelungen für die Raumtemperatur in Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume, die mindestens 21 Grad vorsehen, ändert sich nichts.